

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPTV)

Berlin, 30. Mai 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) begrüßen wir sehr. Gerade für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat der Kinderschutz oberste Priorität und ist gleichzeitig Motivation und Grundlage für deren tägliche Arbeit.

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, müssen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informieren dürfen.

Wir möchten daher den Gesetzgeber darauf hinweisen, dass eine ausdrückliche Nennung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch Ergänzung des Artikel 2 Nummer 2 des KJSG im Rahmen der Änderung des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG-E) notwendig ist.

Wir begrüßen, dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei der Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter eingebunden werden können. Allerdings fordern wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine dahingehende **Pflicht** zur Mitwirkung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht besteht, damit das für eine Psychotherapie notwendige Vertrauensverhältnis während einer Psychotherapie nicht gestört wird. Eine entsprechende Mitwirkung muss zwingend in Abwägung mit dem psychotherapeutischen Behandlungsverlauf getroffen werden können.

I. Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzesvorhaben zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen soll der Kinder- und Jugendschutz verbessert und an heutige Lebenssituationen angepasst werden. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vor 25 Jahren gelang es erstmals, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, der Kinder- und Jugendhilfe als Auftrag zuzuweisen (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Künftig sollen Kinder- und Jugendliche mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz erhalten und die Kinder- und Jugendhilfe soll zu einem belastbaren Leistungssystem weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Verbesserung der

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Einführung eines uneingeschränkten Beratungsanspruchs und die Einführung einer Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle vor. Des Weiteren sollen die Pflegekinder in ihren Familien gestärkt werden, in dem die Familiengerichte die Möglichkeit erhalten sollen, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht eingetreten ist, auch künftig mit keiner Verbesserung zu rechnen ist und der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie dem Kindeswohl dient.

Weiterhin sollen daneben Schutzinstrumente und -maßnahmen sowie die Kooperation im Kinderschutz verbessert werden, in dem Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt wird.

II. Bewertung

1. Offenbarungsbefugnis von Psychotherapeuten gegenüber Jugendämtern

Der im bisherigen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) enthaltene § 4 Abs. 1 bestimmt, dass Ärzten, Hebammen, Entbindungspfleger und Angehörige anderer Heilberufe befugt sind, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, diese Anhaltspunkte zunächst mit dem Kind und Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

§ 4 Abs. 3 KKG sieht darüber hinaus vor, dass, wenn ein solches Vorgehen keinen Erfolg zu versprechen scheint oder erfolglos ist, der Träger des Heilberufs befugt ist, das Jugendamt zu informieren.

Nunmehr sieht die Neufassung des § 4 Abs. 1 KKG-E vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit von Ärzten, Hebammen, Entbindungspfleger und Angehörigen anderer Heilberufe, diese befugt sind, das Jugendamt zu informieren und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 4 Abs. 2 KKG-E legt zudem fest, dass bei der Einschätzung, ob das Jugendamt informiert wird, die genannten Berufsgeheimnisträger berücksichtigen sollen, ob die Gefährdung des Kindeswohls durch Erörterung der Situation mit dem Kind und dem Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten und durch ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen abgewendet werden kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzeswortlaut ändern somit die bisherige Rechtslage nicht. Der Hintergrund dieser rein redaktionellen Änderung des Gesetzeswortlauts ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum KJSG, dass sich Berufsgeheimnisträger in der Vergangenheit nicht klar waren, dass sie zur Weitergabe

von ihnen anvertrauten Geheimnissen bei Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung an Jugendämter befugt waren. Gerade Berufsgeheimnisträger als juristische Laien empfanden die bisherige Regelung als undeutlich. Rechtsunsicherheiten und – unklarheiten bergen die Gefahr, dass die Berufsgeheimnisträger im Zweifelsfall keine Meldung an die Jugendämter machen. Dem möchte der Gesetzgeber durch die Änderung des § 4 KKG-E entgegenwirken.

Ebenso wie die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) unterstützen wir den Vorschlag, den Kinderschutz dadurch zu stärken, dass Berufsgeheimnisträger, wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger und Angehörige anderer Heilberufe befugt sind, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung Meldung an die Jugendämter unter Übermittlung von patientenbezogenen Daten zu machen.

Aufgrund der im Rahmen der stabilen und vertrauensvollen Beziehung zwischen Psychotherapeut und Kind sowie dessen Familie erhaltenen Informationen, gewinnen Psychotherapeuten einen guten Eindruck über die Lebensumstände sowie über das soziale Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen. Demnach sind sie besonders in der Lage Anhaltspunkte zu sammeln und Hinweise zu deuten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass neben Ärzten, Hebammen, Entbindungspfleger eben auch die Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten im § 4 Abs. 1 KKG-E klarstellend im Gesetzestext erwähnt werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 4 des KKG sind neben Ärzten und Hebammen auch „Angehörige anderer Heilberufe“ befugt, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit das Jugendamt darüber zu informieren. In Anbetracht von bundesweit mehr als 20.000 niedergelassenen Psychotherapeuten, sollte diese begriffliche Unschärfe nicht weiter fortgeführt werden. Gerade aufgrund der berufsbedingten besonderen Einblick tiefe in die persönlichen Verhältnisse der Patienten und der besonderen Vertrauensstellung sollte eine explizite Nennung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Gesetzeswortlaut für eine sichere Anwendung der Gesetzesbestimmungen Sorge tragen.

Dies ist auch besonders vor dem Hintergrund wichtig, weil dadurch rechtliche Unsicherheiten für die Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten vermieden werden.

Grundsätzlich befinden sich Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten in dem Spannungsverhältnis zwischen Einhaltung der Schweigepflicht und einer situativ angezeigten Offenbarungspflicht gegenüber Dritten.

Die gesetzliche Pflicht zur Offenbarung von Patientengeheimnissen stellt § 4 Abs. 2 KKG-E dar. Demnach ist bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Rahmen der Therapie anvertraut wurden, nicht strafbar. Die Schweigepflicht (§203 StGB) wird dann nicht verletzt.

Auch aufgrund dieser gewichtigen Ausnahme zur Schweigepflicht sind Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten explizit in den Wortlaut des § 4 Abs. 1 KKG-E klarstellend aufzunehmen. Dies erleichtert den psychotherapeutischen Berufsträgern als gesetzliche Leitlinie die Abwägung, wann die Weitergabe von Informationen an die Jugendämter gestattet ist. Den Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten wird durch eine explizite Erwähnung Rechtssicherheit dahingehend gegeben, dass sie bei gewichtigen Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung berechtigt sind, Meldung an die Jugendämter zu erstatten. Zweifel an der Befugnis zur Meldung können damit künftig reduziert werden.

2. Einbeziehung von Psychotherapeuten in die Einschätzungsbeurteilung der Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Regelung des Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurf eines KJGS wird § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII dahingehend ergänzt, dass Berufsheimnisträger, in geeigneter Weise an der Einschätzung der Jugendämter, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, zu beteiligen sind. Der Gesetzgeber begründet die Regelung damit, dass eine möglichst umfassende Erkenntnisgrundlage notwendig ist, die explizit im Gesetz geregelt sein muss, um Rechtssicherheit zu schaffen. Ausweislich der Vorstellung des Gesetzgebers soll zwischen den Berufsheimnisträgern und den Jugendämtern ein Informationsaustausch stattfinden. Dies wird damit begründet, dass *„durch die Möglichkeit der Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungsabwendung auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträger weiter gestärkt wird.“*

Wie die Bundespsychotherapeutenkammer begrüßen auch wir die geplante gesetzliche Neuregelung, weil es den wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen verbessert. Die Einbindung von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die vom Jugendamt durchgeführte Gefährdungseinschätzung ist sinnvoll, weil Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten meist umfassende Informationen über das Kind bzw. Jugendlichen vorliegen, die der Fortführung der Verfahrensschritte innerhalb des Jugendamtes nützlich sein können.

Dagegen kann die Begründung der Regelung nicht auf die Förderung der Kooperationsbereitschaft zwischen Jugendämtern und Psychotherapeuten gestützt werden. In diesem Punkt schließen wir uns ebenfalls der Argumentation der BPtK an. In erster Linie muss der Grund für eine Kooperation in der Förderung des Kinderschutzes liegen. Andere Beweggründe erscheinen zwar möglicherweise ebenfalls sinnvoll, sind im Ergebnis in diesem Zusammenhang aber eher sachfremd.

Keinesfalls dürfen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu einer Zusammenarbeit mit den Jugendämtern zwingend verpflichtet werden. Im Rahmen der Behandlung zwischen dem/der Psychotherapeut/in und dem Kind oder Jugendlichen trägt der/die Psychotherapeut/in die Verantwortung für die Behandlung im Rahmen des fachlich begründeten Gesamtbehandlungsplanes. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit könnte das

Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patient zu stark gefährden, welches Grundlage jeder psychotherapeutischen Behandlung ist.

III. Änderungsvorschlag

Die explizite Nennung von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten im § 4 Abs. 1 KKG-E als solche Berufsgeheimnisträger, die bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung Informationen an die Jugendämter geben dürfen ohne sich des Geheimnisverrats strafbar zu machen, ist erforderlich, um den Psychologischen Psychotherapeuten sowie den Kinder-, Jugendlichenpsychotherapeuten eine begrifflich klare Verhaltensleitlinie „an die Hand zu geben“, um der Entstehung von rechtlichen Unsicherheiten von vornherein entgegenzuwirken.

Wir regen daher an,

- a) **die explizite Nennung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch Ergänzung innerhalb des § 4 KKG-E.**

§ 4 KKG-E

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) *Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit sind*
1. *Ärztinnen und Ärzte, **Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- ...
- befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*
- (2) *Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt*

werden kann, ohne hierdurch den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage zu stellen.

- (3) *Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*
- (4) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.“*
- b) die Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII, mit der ausgeführt wird, dass keine Pflicht der Psychotherapeuten besteht, an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes mitzuwirken, sondern dies im Rahmen des psychotherapeutisch-fachlichen Handelns ergebnisoffen abgewogen werden können muss.**